STIFTUNG FÜR SOZIAL SCHWACHE, HOCHBEGABTE KINDER UND JUGENDLICHE **Erläuterungen zum Antrag**

ANTRAGSTELLER

(1) Geburtsdatum:

Gefördert werden können in der Regel Kinder ab dem 6. Lebensjahr und Jugendliche bis zum 25. Lebensjahr.

GESETZLICHER VERTRETER DES ANTRAGSTELLERS

(2) Name und Anschrift:

Bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern: Name und Anschrift des Elternteils, welches das Sorgerecht besitzt

ART DER BEANTRAGTEN UNTERSTÜTZUNG

(3) Zweck der Förderung:

Als Förderung kommen Sachleistungen, Geldzuwendungen, Stipendien oder Preise in Betracht.

(4) Höhe der Förderung:

Geschätzter Geldwert der Fördermaßnahme in EUR

ART DER BEGABUNG

(5) Kurze Beschreibung der besonderen Begabung oder der besonderen Fähigkeiten des Antragstellers auf den Gebieten Naturwissenschaft und Technik, Kunst, Kultur oder Bildung.

NACHWEIS DER BEGABUNG

(6) Als Nachweis der besonderen Begabung sind Auszeichnungen, Zeugnisse, gewonnene Preise oder Beurteilungen durch Institutionen oder entsprechende Fachgremien beizufügen. Eine Bestätigung ist anhand des Formulars "Bestätigung der Begabung" beizufügen.

BEIGEFÜGTER NACHWEIS DER BEDÜRFTIGKEIT

(7) Entsprechend der Satzung der Stiftung können Antragsteller nur berücksichtigt werden, wenn eine soziale Bedürftigkeit vorliegt. Das Kuratorium der Stiftung sieht eine soziale Bedürftigkeit dann als gegeben an, wenn für jede im Haushalt des Antragstellers lebende Person insgesamt maximal 650,00 EUR netto im Monat zur Verfügung stehen.

Dieser Betrag wird dabei folgendermaßen bestimmt: Als Nettoeinkommen gelten ein Zwölftel **aller** Einnahmen **aller** im Haushalt lebenden Personen pro Jahr, abzüglich Steuern, gesetzlicher Sozialabgaben, sowie eventueller Zins- und Tilgungsleistungen für ein selbst genutztes Eigenheim. Zins- und Tilgungsleistungen für Konsumentenkredite sind nicht abzugsfähig. Als Beleg sind die Einkommensnachweise aller im Haushalt lebender Personen beizufügen.

Die Stiftung versichert dem Antragsteller, dass sämtliche mit diesem Antrag eingereichten Unterlagen streng vertraulich behandelt werden.

ERKLÄRUNG ZUR WAHRHEIT

(8) Mit seiner Unterschrift erklärt der Unterzeichnende, dass die in diesem Antrag gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen. Falls sich herausstellen sollte, dass einzelne Angaben des Antrages nicht der Wahrheit entsprechen, sind die im Rahmen der Förderung erhaltenen Leistungen der Stiftung in voller Höhe zurückzuerstatten.